

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung von
Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 26. August 2019

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2-7 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung am 19. August 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Antragsberechtigte, der den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 der Satzung stellt oder stellen lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Vertrag zugrundeliegenden Grundstückswert und ist wie folgt gestaffelt:

Grundstückswert	Gebührensatz
bis € 25.000	€ 20,00
von € 25.001 bis € 50.000	€ 30,00
von € 50.001 bis € 75.000	€ 40,00
von € 75.001 bis unbegrenzt	€ 55,00

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 22. Februar 1988“, sowie die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung (LGebG) und die Landesordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) nach Gliederungspunkt 4.2 für die Ortsgemeinden Heidesheim und Wackernheim, im Sinne von § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 26. August 2019

Stadtverwaltung

gez.: Ralf Claus

Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28.08.2019